

2) daß um diese Summe die erforderlichen Bruchsteine an Ort und Stelle im Wege der Konkurrenz aus dem landschäftlichen Steinbruche zu Bändern durch die Regierung beigebracht werden, ferner

3) daß die Gemeinde Schaam, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Fortsetzung des Leitwerkes bei der Buchser Rheinfähre, die zum Baue nöthigen Faschinen und Wandhölzer unentgeltlich überlasse und die Arbeit selbst auf der ganzen Länge von wenigstens 250 Kltr. im Laufe der nächsten Baucampagne im Gemeindegewerke auszuführen habe.

Nachdem laut Bericht der Landtags-Commission der in einer Regierungsvorlage angeregte Bau eines landschäftlichen Kranken- und Siechenhauses unterbleiben soll, so wird hiedurch ermöglicht, die beantragte Baukostenbeitragssumme aus der mit Schluß des Jahres 1867 verbleibenden Cassabaarschaft der Landeskasse zu decken.

Die Dringlichkeit des Gegenstandes rechtfertigt das ausnahmsweise Vorgehen der Regierung, welche den vorliegenden Antrag direkt beim wohlwollenden Landtage einbringt, ohne vorerst die diesfällige höchste landesfürstliche Ermächtigung eingeholt zu haben.

Mit der Versicherung ausgezeichnete Hochachtung verharret

Baduz, den 2. Mai 1867.

v. Hausen.

Die Rekrutenaushebung wurde durch folgendes Schreiben der k. Regierung dem Landtage vorgelegt:

Wohlwollender Landtag!

Die außerordentlichen politischen Zeitverhältnisse des verflossenen Jahres veranlaßten die k. Regierung während der vorjährigen Landtagssession keinen Antrag über die heurige Rekrutenaushebung einzubringen.

Gegenwärtig, wo sich die völkerrechtlichen Zustände in Deutschland zu läutern beginnen und wo die staatliche Stellung des Fürstenthums im Interesse des Ländchens einen mehr unabhängigen Charakter angenommen hat, hält es die Regierung am Platze, die Militärfrage wieder aufzunehmen.

So wenig ich mich in den Gedanken finden kann, daß es für das Fürstenthum eine Nothwendigkeit sei, die Grundsätze einer allgemeinen Wehrpflicht dormalen schon auf die hierländige männliche Bevölkerung in Anwendung zu bringen, womit auch die neuerliche Regierungsvorlage in Betreff des im vorigen Jahre durchberathenen Rekrutirungsgesetzes im Einklange steht, ebensowenig könnte ich darauf einrathen, daß mit der Anspruchnahme der Militärdienstleistung gegenwärtig sistirt werde.

Das hiesige Militärcontingent, organisiert nach den Bundesvorschriften, hat nebst der Aufgabe der Vertheidigung des Vaterlandes, wie allerorts noch die besondere Pflicht, der Regierung bei der Ausübung der Executive zur Seite zu stehen; so ersetzte es bisher in vorkommenden Fällen das Institut der Landjäger und Gensdarmen, wurde auch zur Eintreibung von Steuerrückständen sowie zur Ausführung veterinärpolizeilicher Verfügungen z. B. zur Ueberwachung der Landesgrenze bei verhängten Viehsperren etc. verwendet. Die Regierung hat sich auf diese Art schon viele Jahre durchge-

holfen und wäre Willens, dieses Verfahren auch künftighin beizubehalten. Zu diesem Zwecke entspricht aber der bisherige Mannschaftsstand des Contingentes vollkommen.

Die k. Regierung glaubt daher, daß auch heuer mit der Aushebung von Rekruten vorgegangen werden solle, daß ferner die Zahl der zu Affentirenden jener zu entsprechen habe, auf welche sich die im Frühjahr zu Verabschiedenden belaufen werden; hiernach kämen wie alljährlich für das Jahr 1867 — 21 Individuen aus der stellungspflichtigen Bevölkerung dem Contingente als Militär einzuverleiben.

Nachdem aber gegenwärtig schon die Mehrzahl der stellungspflichtigen Jugend bereits auf Verdienst im Auslande abwesend ist, so habe ich bei Sr. Durchlaucht die höchste Erlaubniß erbeten, daß der einschlägige Gesetzentwurf in der beiliegenden Fassung beim Landtage zur Berathung eingebracht werden dürfe, wornach die Einberufung der Militärpflichtigen für die beiden Jahre 1867 und 1868 unter Einem erfolgt, die Abstellung der auf jedes Jahr Einberufenen aber gesondert vor sich gehen soll, und zwar jener pro 1867 im Dezember d. J. und jener pro 1868 im Monat März 1868.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Baduz, den 24. April 1867.

v. Hausen.

Baduz, 15. Mai.

Der Friede des europäischen Festlandes ist, Gottlob, wieder gesichert: auf wie lange, ist eine andere Frage. Die beleidigte Eifersucht der Franzosen klammerte sich mit einer fieberhaften Erregtheit an die Luxemburger Frage. Die Preußen müssen aus Luxemburg, oder die Ehre Frankreichs ist verletzt; deswegen hätten die Franzosen einen Krieg bis aufs Aeußerste gewagt. Auf der Londoner Conferenz, vor den versammelten Staatskünstlern aller großmächtigen Reiche Europas, siegte die Menschlichkeit und die gesunde Vernunft. Luxemburg wird ein neutrales Land, die Preußen ziehen ab, und die Festung wird geschleift: mit Dem erhielt sich Europa den sehnsüchtig erhofften Frieden, vielleicht auf eine längere Dauer, als mancher Zweifler glaubt.

Ist nicht den Franzosen gegenüber den stolzen Siegen Preußens im Vorjahr, eine Satisfaction gegeben? Sie können sich nun sagen: wir haben die Preußen aus Luxemburg vertrieben. Das ist für so eitle Leute, wie es die ächten Franzosen sind, genug, um sie die diplomatischen Niederlagen des Jahres 1866 vergessen zu lassen.

Für Deutschland ist es ein Glück, daß sich der Friede erhalten ließ. Der norddeutsche Bund, obwohl mächtig genug ist doch noch allzulocker, um das große Wagniß eines Kampfes mit Frankreich mit sicherem Erfolg bestehen zu können. Süddeutschland dagegen befindet sich in einer Verfassung, verwirrter und machtloser, als selbst im Jahre 1866. Seine Gauen wären zur Wahlstatt dieses Kampfes geworden, aus dem es nur mit dem völligen Ruin seines Wohlstandes hervorgegangen wäre. Die Gefahr ist gebannt, aber es bleibt ungewiß, ob bei